

**Polizeiliche Anordnung
über die Fleischbeschau bei Hausschlachtungen
in den Stadtteilen
Maudach, Oggersheim, Oppau und Rheingönheim
vom 19.05.1958¹**

Als Polizeibehörde erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates sowie nach Anhörung des Polizeipräsidiums Ludwigshafen am Rhein auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 62 und 75 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.03.1954 (GVBl S. 31) in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden vom 28.09.1954 (GVBl S. 113) und der Anlage A zu § 75 Polizeiverwaltungsgesetz, des § 4 des Fleischbeschaugesetzes vom 29.10.1940 (RGBl I S. 1463) der §§ 1, 2, 4, 17, 19 und 30 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 01.11.1940 (RMBl S. 289), des Art. 1 der Landesverordnung zur Änderung der bayerischen Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 28.10.1953 (GVBl S. 127) in der Fassung der Landesverordnung vom 21.04.1956 (GVBl S. 55) für den Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende polizeiliche Anordnung:

**§ 1
Beschaubezirke**

- (1) Die Stadtteile Maudach, Oggersheim, Oppau und Rheingönheim der Stadt Ludwigshafen am Rhein bilden bei Hausschlachtungen je einen eigenen Beschaubezirk. Jeder Beschaubezirk führt als Bezeichnung den Namen des Stadtteils.
- (2) Eine Hausschlachtung liegt vor, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll.
- (3) Schlachtungen für den eigenen Bedarf von Kasernen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäusern, Klöstern und ähnlichen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung gelten nicht als Hausschlachtung; sie sind im städt. Schlachthof vorzunehmen. Im städt. Schlachthof haben ferner die Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte alle Schlachtungen vorzunehmen, selbst wenn die Schlachtung mit der Absicht vorgenommen wird, das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt zu verwenden.

**§ 2
Anmeldung zur Hausschlachtung**

- (1) Die Besitzer von beschaupflichtigen Schlachttieren haben die beabsichtigte Schlachtung möglichst frühzeitig, in der Regel 18 Stunden vor der Schlachtung, dem amtlich bestellten Beschauer anzumelden.
- (2) Schlachttiere, die nicht innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Schlachterlaubnis geschlachtet worden sind, müssen erneut zur Beschau angemeldet werden.

**§ 3
Schlachttag und Beschauezeiten**

Die Schlachttag und Beschauezeiten für die jeweiligen Beschaubezirke werden durch besondere Anordnung der Stadtverwaltung bestimmt und in ortsüblicher Weise amtlich bekannt gemacht.

¹ Stadtanzeiger vom 31.05.1958

**§ 4
Beschauer**

- (1) Die für die ordentliche Beschau und die Ergänzungsbeschau für die einzelnen Beschaubezirke bestellten Beschauer und Stellvertreter werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (2) Der Beschauer hat allen ordnungsgemäß an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Dienstes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Ort und Zeit der Untersuchung, soweit sie innerhalb der festgesetzten Schlacht- und Beschautage liegen, tunlichst zu entsprechen. Außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten ist er zur Vornahme der Beschau nur bei Notschlachtungen verpflichtet, wenn die Untersuchung bei Tageslicht oder ausreichender künstlicher Beleuchtung vorgenommen werden kann.

**§ 5
Gebühren**

- (1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die ordentliche Beschau, die Trichinenschau und die Ergänzungsbeschau Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich nach landesrechtlicher Regelung richtet. Die jeweils geltende Gebührenordnung wird von der Stadtverwaltung in ortsüblicher Weise amtlich bekannt gemacht. Die derzeit gültige Gebührenordnung wird in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht.
- (2) Die Gebühren sind unmittelbar im Anschluss an die Beschau durch Einzahlung bei den Ortsverwaltungsstellen zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden im öffentlich-rechtlichen Beitreibungsverfahren beigetrieben. Für die Beitreibung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBI S. 101).
- (4) Gegenstandslos.

**§ 6
In Kraft Treten**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung des Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Festsetzung der Beschauzeiten und Schlachttage im Stadtteil Oppau vom 19.11.1951 in der Fassung vom 18.06.1952 aufgehoben.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. Mai 1958

Stadtverwaltung als Polizeibehörde

gez.: Dr. Klüber

Oberbürgermeister